



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2009
Laufende Nr.:	178 - 3

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik
an der Fachhochschule Landshut
vom 25.05.2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S.2 , 58 Abs. 1, 61 Abs. 8 S.2 und 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.07.2008 (GVBl S. 369) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der Fachhochschule Landshut vom 29.09.2009, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Prüfungen der Fächer des zweiten Studienabschnitts müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstmalig erbracht werden. Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden.

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für Studierende, die nach drei Fachsemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt vorzurücken, besteht die Verpflichtung zur Konsultation des Studienfachberaters.

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Zum Eintritt in den vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnitts und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeschlossen hat.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Das Industriepraktikum im praktischen Studiensemester umfasst 20 Wochen (min. 80 Arbeitstage). Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde oder eine adäquate Ersatzleistung durch die Prüfungskommission anerkannt wurde.

In der Anlage entfallen die Überschriften „Studienplan für den Studiengang Bachelor of Eng. Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2009 in Kraft.